



Dreieichschule Langen

Transparenz in der Leistungsbewertung

Kriterien der Leistungsbewertung

März 2021





Inhalt

Vorwort	1
1. Teil: Rechtliche Vorgaben	2
Allgemeine Grundsätze (§ 26, VGS)	2
Begrifflichkeiten und Ergänzungen	2
Informationspflicht der Lehrkräfte (§ 30 (2), VGS)	3
Korrektur, Notenspiegel und Unterschrift der Erziehungsberechtigten (§ 33 (2 und 3), VGS)	3
Anteil schriftlicher und sonstiger Leistungen an der Gesamtnote	4
Terminfristen und Anzahl schriftlicher Arbeiten pro Woche	4
Nicht erbrachte Leistungen	5
Hausaufgabenüberprüfung	5
Wiederholung von schriftlichen Arbeiten	5
Epochal erteilter Unterricht	5
Grundsätze für Versetzungen und Wiederholungen (§ 17 VGS)	5
2. Teil: Fachspezifische Ergänzungen	6
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Fachbereich I)	6
Deutsch	6
Englisch	9
Spanisch	14
Latein	16
Darstellendes Spiel	19
Kunst	20
Musik	22
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Fachbereich II)	24
1. Gemeinsame Regelungen der Fächer im FB II	24
2. Sonderregelungen einzelner Fächer	27
3. Umfang und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen	29
Mathematisch- naturwissenschaftlich- technisches Aufgabenfeld (Fachbereich III)	33
Biologie	33
Chemie	34
Informatik	35



Mathematik	36
Physik	37
Sport	39



Vorwort

Die Bewertung und Beurteilung schulischer Leistungen gehört zu den zentralen Aufgaben in der Schulgemeinde und ist in weiten Teilen rechtlich festgelegt. In § 73 (2) des Hessischen Schulgesetzes ist das Fundament gelegt: „Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die schriftlichen und sonstigen Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die *Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend.*“ Noten bzw. Punkte sind in § 73 (4) als Maßstab zur Beurteilung definiert.

Guter Unterricht ist unter anderem durch eine hohe Transparenz der Kriterien zur Bewertung und Beurteilung von schulischen Leistungen charakterisiert. Eine Fülle von Vorgaben ist bereits durch Verordnungen geregelt. Die **wesentlichen rechtlichen Vorgaben** sollen im ersten Teil aufgelistet werden. Im zweiten Teil finden sich fachspezifische Ergänzungen, die das Kollegium der Dreieichschule über die Schulgremien zusammengestellt hat.



1. Teil: Rechtliche Vorgaben

In der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VGS) und in der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) sind Begrifflichkeiten und Verfahrensweisen näher geregelt.

Allgemeine Grundsätze (§ 26, VGS)

Die Leistungsfeststellung und Beurteilung stützt sich auf die *Beobachtungen im Unterricht* und auf die *schriftlichen und sonstigen Leistungen*. Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die *gesamte Lernentwicklung*. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung bezieht.

Begrifflichkeiten und Ergänzungen

a) **Schriftliche Leistungsnachweise werden** unterschieden in:

- **Klassenarbeiten (Sekundarstufe I) in den Hauptfächern:** Deutsch, Mathematik und in den ersten beiden Fremdsprachen. Für die Anzahl der Klassenarbeiten gilt an der Dreieichschule Folgendes:

Fach	Jahrgangsstufe				
	5	6	7	8	9
Deutsch	5	5	4	4	4
Mathematik	6	6	5	5	5
Erste Fremdsprache	5	5	4	4	4
Zweite Fremdsprache			4	4	4

(vgl. § 32 VGS)

- **Lernkontrollen** in den übrigen Fächern; pro Halbjahr kann eine Lernkontrolle pro Fach durchgeführt werden (s. Anlage 2 (7d) VGS).
- **Kursarbeiten (Sekundarstufe II, vgl. OAVO).**

b) Alle anderen Leistungen werden unter **sonstige Leistungen** (mündliche Mitarbeit, Hausaufgaben, Referate, Präsentationen, Projekte, praktische Arbeiten, Protokolle, Beteiligung an Einzel, Partner-, Gruppenarbeit, Heftführung, Arbeitsmaterial etc.) zusammengefasst.

c.) Ergänzend gilt im **Fern- bzw. Wechselunterricht:**

Für die Leistungsfeststellung bzw. eine Kompetenzeinschätzung können laut HKM unterschiedliche Formate eingesetzt werden, z. B.:

- i. Beiträge/Mitarbeit und mündliche Überprüfungen innerhalb einer Videokonferenz



- ii. Diskussionen in mündlicher (digitaler) oder schriftlicher Form mit der Lehrkraft
- iii. Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen
- iv. (Unterrichts-)Dokumentationen (z. B. Protokoll, Mappe, Heft, Lerntagebuch, Portfolio)
- v. Langzeitaufgaben und (Lernwerkstatt-)Projekte
- vi. schriftliche Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung
- vii. Bewertung von weiteren Handlungsprodukten (materielle und immaterielle); z. B. Modelle, Grafiken, Zeichnungen
- viii. Präsentationen, auch mediengestützt, z. B. Handout, (Video-)Podcast, Exposé - hier können sowohl die Durchführung der Präsentation als auch die übrigen Medien zur Leistungsfeststellung herangezogen werden
- ix. mündliche Überprüfungen und Kolloquien

Die Anwesenheit bei Videokonferenzen ist verpflichtend; technische Probleme sind gegenüber der Lehrkraft umgehend zu kommunizieren und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen. Bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren erfolgt eine Entschuldigung über die Erziehungsberechtigten analog zum Präsenzunterricht.

Sind Formen der schriftlichen Leistungskontrolle angesetzt (Referat und/oder Präsentation, umfassende schriftliche Ausarbeitung), informiert die Lehrkraft rechtzeitig über Form, Umfang, Ablauf, Bewertung und Gewichtung und unterstützt bei Bedarf durch Material- und Literaturhinweise. **Dies gilt insbesondere auch für eine Ersatzleistung während des Distanzunterrichts.**

Informationspflicht der Lehrkräfte (§ 30 (2), VGS)

Die Lehrkräfte informieren zu Beginn des Schuljahres über die Bewertungskriterien in ihrem Fach. Eine Notenbesprechung erfolgt einmal in der Mitte des Halbjahres und vor der Zeugniskonferenz.

Korrektur, Notenspiegel und Unterschrift der Erziehungsberechtigten (§ 33 (2 und 3), VGS)

Die Korrektur und Rückgabe der Arbeit soll spätestens nach drei Wochen erfolgen. Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss die Bewertung der Leistung durch Noten oder Punkte nachzuvollziehen sein. Die Kenntnisnahme ist durch die Unterschrift eines zur Einsichtnahme Berechtigten zu bestätigen. Die Einforderung der Unterschrift gilt auch in der Sekundarstufe II, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Schüler oder die Schülerin die Volljährigkeit erreicht hat. Unter jede Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen, aus dem sich die Noten aller Schülerinnen und Schüler der Klasse/Lerngruppe ergeben. Dies gilt entsprechend bei der Beurteilung einer schriftlichen Arbeit in Form eines Punktesystems.



Anteil schriftlicher und sonstiger Leistungen an der Gesamtnote

- In den Hauptfächern der Sekundarstufe I machen schriftliche Leistungen 50% aus. (§ 32 (3), VGS)
- In den Nebenfächern der Sekundarstufe I haben schriftliche Leistungen (Lernkontrollen) eine Gewichtung von ca. einem Drittel der Gesamtnote. (§ 32 (3), VGS).
- In der Oberstufe sind sonstige Leistungen mindestens so gewichtig wie die schriftlich erbrachten. Ein genauer Prozentsatz ist nicht vorgegeben! (§ 9 (3), OAVO).

Terminfristen und Anzahl schriftlicher Arbeiten pro Woche

- *5 Unterrichtstage vorher muss der Termin der schriftlichen Arbeit bekannt gegeben werden (§ 33 (1), VGS).*
- *Es sollen nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten (einschließlich Lernkontrollen) pro Woche und nicht mehr als eine Arbeit pro Tag geschrieben werden (§ 28 (2), VGS). Dies gilt nur für die Sekundarstufe I.*



Nicht erbrachte Leistungen

Die Lehrkraft kann das Nachschreiben der schriftlichen Arbeit verlangen (§ 29 (1), VGS). Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, wird die Note „ungenügend“ oder null Punkte erteilt. Das Gleiche gilt, wenn ein angekündigter Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt wird (§ 29 (2), VGS). In Ausnahmefällen kann die Nachschreibearbeit geschrieben werden, auch wenn die Schülerin oder der Schüler bereits drei Arbeiten in der Woche schreibt. In der Sekundarstufe II ist der Lehrkraft eine Schulunfähigkeitsbescheinigung/Attest vorzulegen. Schüler haben damit zu rechnen, dass umgehend nach Wegfall des Verhinderungsgrundes nachgeschrieben wird.

Hausaufgabenüberprüfung

Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt. (§ 35 (3), VGS).

Wiederholung von schriftlichen Arbeiten

Grundsätzlich müssen alle schriftlichen Arbeiten einer Klasse/eines Kurses wiederholt werden, wenn mehr als 50 Prozent mit nicht ausreichend bewertet wurden. Abweichend davon gilt für die Sekundarstufe I, wenn der Anteil nicht ausreichender Leistungen zwischen 33 und 50 Prozent liegt, dass der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer entscheiden kann, die Arbeit trotzdem zu werten (§ 34 (1), VGS). Im Falle der Wiederholung wird nur die Arbeit mit der besseren Note berücksichtigt (§ 34(2), VGS). Die Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

Epochal erteilter Unterricht

Epochal erteilter Unterricht ist versetzungswirksam.

Grundsätze für Versetzungen und Wiederholungen (§ 17 VGS)

Die Entscheidung über die Versetzung darf nicht von den Ergebnissen zusätzlicher, eigens hierfür durchgeführter, schriftlicher oder mündlicher Prüfungen oder Tests abhängig gemacht werden (§ 17 (4) VGS). Dies bezieht sich auf die Notenfindung vor der Versetzungskonferenz.



2. Teil: Fachspezifische Ergänzungen

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Fachbereich I)

Deutsch

Schriftliche Leistungen

Sowohl in der Sek I als auch in der Sek II werden nur schriftliche Leistungsnachweise angefertigt. Ein Referat ist kein Ersatz für einen nicht angefertigten Leistungsnachweis.

In der Oberstufe werden verbindlich die entsprechenden Operatoren benutzt und zusätzlich die Bewertungseinheiten angegeben. Der Erwartungshorizont und die Bewertungskriterien sind bei der Rückgabe der Arbeiten zu erläutern.

Hilfsmittel:

Bei allen schriftlichen Leistungsnachweisen – mit Ausnahme von Diktaten – ist den Schülern und Schülerinnen ein Duden zur Verfügung zu stellen.

Fehlerwertung und Fehlerkennzeichnung:

a. Folgende Korrekturzeichen werden verwendet:

R, Gr, M, T, Z, SB, A, WH, √ (fehlendes Wort), Ø (Wort zu viel)

b. Fehlerwertung: Das-/dass-Fehler werden nicht als Wiederholungfehler gewertet.

Ausdrucksfehler werden gewertet

c. Textwiedergabe:

Die Wiedergabe eines Textes erfolgt im Konjunktiv. Der Indikativ kann verwendet werden, wenn deutlich wird, dass die Meinung eines Anderen wiedergegeben wird. Dies geschieht durch Verwendung eines Satzgefüges mit der konjunkionalen Einleitung des Nebensatzes. Es ist nicht zulässig, durch einen einleitenden Satz auf die Wiedergabe aufmerksam zu machen und dann den Indikativ zu verwenden.

Modus- und Tempusfehler sind zu kennzeichnen und einmal pro Satz als Fehler zu werten.

Fehlerindex in der Sek I:

Fehler sind generell in allen schriftlichen Arbeiten anzustreichen. Diese sind bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen und können zum Abzug von maximal einer Note führen.



Klasse 7: FI 4 = 1 Punkt ($\frac{1}{3}$ Note) Abzug; 6 = 2 Punkte Abzug; 8 = 3 Punkte Abzug

Klasse 8: FI-Schritte: 4 / 6 / 8

Klasse 9 & 10: FI-Schritte: 3 / 6

Nach der Klassenarbeit sind die Wörter zu zählen. Dies darf nicht zu Lasten der Arbeitszeit der Schüler und Schülerinnen gehen.

Zitate zählen bei der Berechnung der Gesamtwörterzahl mit.

Umfang der Arbeiten und Bewertung

In Diktaten gilt folgende Richtgröße für den Umfang der Wörter:

- Klasse 5: 160-180 Wörter Umfang
- Klasse 6: 180-200 Wörter Umfang
- Klasse 7: 200-220 Wörter Umfang

Die Note 4- wird bei einer Fehlerzahl von ca. 10% im Verhältnis zu der geschriebenen Wörterzahl erteilt.

Sonstige Leistungen

In die Bewertung fließen mit ein:

Mitarbeit im Präsenzunterricht, Lesen der Lektüren, Beteiligung bei Partner- und Gruppenarbeit, Präsentationen, Referate, Buchvorstellungen, Lesetagebuch, Übungsdiktate, Korrekturen von Klassenarbeiten, Heftführung;
Mitarbeit im Distanzunterricht: zuverlässige Erledigung/Einsendung von Aufgaben, Anwesenheit und Beteiligung in Videokonferenzen, sofern technisch möglich.

Werden statt einer Klausur (Sekundarstufe 2) bzw. einer Klassenarbeit (Sekundarstufe 1) andere Formen der schriftlichen Leistungskontrolle angesetzt (Referat und/oder Präsentation, umfassende schriftliche Ausarbeitung), informiert die Lehrkraft rechtzeitig über Form, Umfang, Ablauf, Bewertung und Gewichtung und unterstützt bei Bedarf durch Material- und Literaturhinweise.

Dies gilt insbesondere auch für eine Ersatzleistung während des Distanzunterrichts.

Leistungsnachweise im Fach Deutsch (Sek II)

E-Phase: 2 schriftliche Leistungsnachweise pro Halbjahr



LK-Bereich

- Q1- Q2: pro Halbjahr jeweils 2 Klausuren
(davon muss eine Klausur eine Vergleichsarbeit sein)
- Q3: pro Halbjahr 2 Klausuren

(davon eine unter Abiturbedingungen 4-stündig)
- Q4: eine Klausur

In Q1- Q4 kann **eine** Klausur – nach Entscheidung der Lehrkraft – durch ein Referat, eine Präsentation oder eine umfassende schriftliche Arbeit ersetzt werden.

GK-Bereich

- Q1 –Q2: Es ist eine Vergleichsarbeit anzufertigen (= Klausur)
- Q1- Q3: pro Halbjahr **eine** Klausur und ein weiterer Leistungsnachweis nach Abs. 3
- Q4: eine Klausur

Abs. 3 Leistungsnachweise sind:

Klausuren – Referate und Präsentationen – umfassende schriftliche Ausarbeitungen

Nach Rechtsauskunft durch das SSA Offenbach gilt, dass die Regelung im GK-Bereich identisch wie im LK-Bereich ist.

Die Fachkonferenz empfiehlt bei der bisherigen Regelung (Klausuren) zu bleiben. Alle Klausuren (mit Ausnahme des 2. Leistungsnachweises im LK-Bereich der Q3) werden zweistündig geschrieben.



Englisch

Schriftliche Leistungen in der Sekundarstufe I

Fehler - Punktwertung

Je nach der Art der Arbeit / Aufgabe werden Fehler- oder Punkteskalen genutzt. Bei einem Punktesystem ist bei ca. 50% der Maximalpunktzahl die Note 4 erreicht. Fehlersysteme erlauben variable Abstände zwischen Notenschritten in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Zielsetzung der Arbeit / Aufgabe. Einfache Aufgaben, wie z.B.: Auswahl zwischen nur zwei oder weniger Möglichkeiten wie a/an; this/that; these/those; was/were; adjective/adverb, gerund/ infinitive u.dgl. – erlauben in der Regel eine geringere Fehlerzahl als komplexere Aufgaben.

Einheitliche Korrekturzeichen:

sp - spelling (Rechtschreibung), gr - grammar (Grammatik), w - word (Wortfehler), exp.-expression (Ausdruck,) w.o - word order (Satzstellung), m.w - missing word (fehlendes Wort), str – structure (Satzkonstruktion), p – punctuation (Satzzeichen), s.a - see above (Wiederholungsfehler).

Weitere Differenzierungen /Varianten können jederzeit zusätzlich verwendet werden, sie werden den Schülern/innen erläutert. (z.B. t - tense, asp - aspect, adv. - adverb, prep. - preposition, inf. - infinitive, ger - gerund, coll - collocation)

Aufgabenformate

Die Aufgabenformate, die in den schriftlichen Arbeiten verwendet werden, sind in wesentlichen Teilen den Schülern/innen vertraut und wurden geübt. Die Aufgaben in den Klassen 10 und der E-Phase bereiten gezielt auf die Oberstufe vor. Dabei finden die gültigen Operatoren Anwendung.

Selbsteinschätzung

Wesentliche Voraussetzung eigenverantwortlichen Lernens und damit auch einer transparenten Leistungsbewertung ist die Selbsteinschätzung. Hierfür werden bei den regelmäßigen Besprechungen von Noten / oder dem Leistungsstand (zweimal pro Halbjahr) und weiterer Arbeitsformen (Selbst-/ Partnerkorrektur; Selbsteinschätzungsbögen z. B. in den Workbooks; Schüler-Schüler Feedback...) Grundlagen geschaffen.

Mündliche Leistungen

Mündliche Leistungen beinhalten die mündliche Mitarbeit (qualitativ und quantitativ) sowie alle anderen Leistungen (z. B. Vokabeltests, Präsentationen, Referate, ...)

Die Benotung der Gesamtnote erfolgt in der Sekundarstufe I und II im Verhältnis 50% - schriftliche Leistungen und 50% - mündliche Leistungen.

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Grund- und Leistungskursen sowie in der E-Phase (laut Erlass vom 7.8.2020)

Die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung werden getrennt bewertet. Die Gesamtnote wird aus der sprachlichen Leistung und der inhaltlichen Leistung im



Verhältnis 60:40 gebildet. Eine ungenügende sprachliche Leistung oder eine ungenügende inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten aus.

Die Bewertung der sprachlichen Leistung erfolgt anhand der „Kriterien zur Bewertung der sprachlichen Richtigkeit“ der Deskriptoren Tabelle für Moderne Fremdsprachen. Hierbei werden die Bereiche „Sprachliche Richtigkeit“ und „Ausdruck und Textgestaltung“ benotet.

Leistungsnachweise im Fach Englisch

E-Phase: pro Halbjahr 2 schriftliche Leistungsnachweise

LK-Bereich:

Q1- Q2: pro Halbjahr jeweils 2 schriftliche Leistungsnachweise
(eine Vergleichsarbeit in Q1)

Q3: 2 schriftliche Leistungsnachweise (ein LNW vierstündig)

Q4: Eine mündliche Kommunikationsprüfung

In Q1- Q3 kann eine Klausur - nach Entscheidung der Lehrkraft – durch ein Referat, eine Präsentation oder eine umfassende schriftliche Arbeit ersetzt werden. Die Vergleichsarbeit, die vierstündige Arbeit und die mündliche Kommunikationsprüfung können nicht ersetzt werden.

Eine mündliche Kommunikationsprüfung auf LK-Niveau in den modernen Fremdsprachen wird in Zweier- oder Dreiergruppen durchgeführt. Die Prüfung wird von zwei Fachlehrkräften durchgeführt und bewertet (§ 14,8). Diese Prüfung besteht aus zwei Teilen: einem Kurzreferat und einem Dialog

GK-Bereich

Q1 - Q3: pro Halbjahr 2 schriftliche Leistungsnachweise (ein Leistungsnachweis ist eine Vergleichsarbeit)

Q4: 1 schriftlicher Leistungsnachweis

Schüler, die Englisch als schriftliches Prüfungsfach im Abitur wählen, müssen in Q4 eine Kommunikationsprüfung ablegen. Der schriftliche Leistungsnachweis in der Q4 entfällt dadurch. Eine mündliche Kommunikationsprüfung auf GK-Niveau in den modernen Fremdsprachen wird in Zweier- oder Dreiergruppen durchgeführt. Die Prüfung wird von zwei Fachlehrkräften durchgeführt und bewertet (§ 14,8). Die Prüfung gliedert sich in einen monologischen und einen dialogischen Teil mit einer Dauer von 10 min im LK und 8 min im GK. Ein optionaler Warm-up von 2 min ist diesen beiden Teilen vorangestellt.



Französisch

Schriftliche Leistungen

Sekundarstufe I

Die in den schriftlichen Arbeiten verwendeten Aufgabenformate (Grammatikaufgaben, Wortschatzaufgaben, Hörverstehen, Leseverstehen, Sprachmittlung, Diktate, gelenkte oder freie Textproduktion) werden geübt und sind den Schüler*innen bekannt.

Die Beurteilung kann nach Aufgabenformat, Schwierigkeitsgrad und Anforderungsniveau durch Punkte -oder Fehlerwertung erfolgen.

Bei einer Punktwertung wird eine Punktetabelle zur Umrechnung der Prozentwerte in Notenpunkte benutzt. Die Note 1 liegt bei etwa 94% der erwarteten Leistung, die Note 2 bei etwa 80%. Die Note 3 bei etwa 65%, die Note 4 bei etwa 50% und die Note 5 bei etwa 26%. Diese Tabelle dient als Richtwert, eine Modifikation des Rasters ist möglich.

Freie Textproduktion

Bei einer Punktwertung werden für den erwarteten Inhalt sowie für die sprachliche Gestaltung (Grammatik, Wortschatz, Ausdrucksvermögen) des Textes Punkte vergeben. Dabei sind der Schwierigkeitsgrad sowie der sprachliche Schwerpunkt der Aufgabenstellung zu berücksichtigen.

Sekundarstufe II

Bei den Klausuren liegt der Schwerpunkt auf der Textaufgabe. Bei kombinierten Aufgaben ergänzen sich Textaufgabe und Sprachmittlung.

Die Aufgabenformate, die in den schriftlichen Arbeiten verwendet werden, sind in wesentlichen Teilen den Schüler*innen vertraut und wurden geübt. Dabei finden die gültigen Operatoren Anwendung, die die Schüler*innen auch im Abitur erwarten.

In der Einführungsphase sind auch Grammatikaufgaben möglich, wobei die Form dieser Aufgaben auf die Anwendung der grammatischen Inhalte beim freien Schreiben hinführen soll.

In der Einführungs- und in der Qualifikationsphase ergibt sich die Note bei der Textaufgabe zu 40% aus der Inhaltsnote und zu 60% aus der Sprachnote. Letztere besteht zu gleichen Teilen aus den Bereichen „Sprachliche Richtigkeit“ und „Ausdruck und Textgestaltung“.

Die Bewertung der sprachlichen Leistung erfolgt anhand der „Kriterien zur Bewertung der sprachlichen Richtigkeit“ der Deskriptorentabelle für Moderne Fremdsprachen.

Die Fehlerart wird durch die Verwendung eines entsprechenden Korrekturzeichens (z.B. o- Rechtschreibung, gr- Grammatik, syn.-Satzbau ...) kenntlich gemacht. Die verwendeten Korrekturzeichen werden den Schüler*innen erläutert.



Sonstige Leistungen

Zur mündlichen Leistung zählen Quantität und Qualität der Mitarbeit, sowie Aussprache, Sprachrichtigkeit und Ausdrucksvermögen.

Weitere Leistungen sind z.B. Hausaufgaben, Vokabeltests, Buchvorstellungen, Lesetagebücher.

Im Sinne der Transparenz wird bei Schüler*innen in Arbeitsformen wie Selbst- und Partnerkorrekturen und Selbsteinschätzungsbögen im Buch und Arbeitsheft die Einschätzung der eigenen Leistung gefördert.

Die Besprechung der Noten/ des Leistungsstandes erfolgt regelmäßig zweimal im Halbjahr.

Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich zu 50% aus der schriftlichen Leistung und zu weiteren 50% aus den sonstigen Leistungen zusammen

Leistungsnachweise im Fach Französisch

E-Phase: 2 schriftliche Leistungsnachweise pro Halbjahr

LK-Bereich

Q1- Q2: pro Halbjahr jeweils 2 Leistungsnachweise (davon eine Vergleichsarbeit)

Q3: pro Halbjahr 2 Leistungsnachweise (eine unter Abiturbedingungen 4stündig)

Q4: eine mündliche Kommunikationsprüfung

In Q1-Q3 kann ein LNW - nach Entscheidung der Lehrkraft – durch ein Referat, eine Präsentation oder eine umfassende schriftliche Arbeit ersetzt werden (keineswegs die Vergleichsarbeit oder der 4stündige LNW).

In Q4 wird die mündliche Kommunikationsprüfung in Zweier- oder Dreiergruppen absolviert.

Die Prüfung wird von zwei Fachlehrkräften durchgeführt und bewertet. Sie besteht aus zwei Teilen:

Einem kurzen Vortrag und einem Dialog.

GK-Bereich

Q1-Q2: pro Halbjahr zwei Leistungsnachweise (davon muss einer als Vergleichsarbeit geschrieben werden)



Q3: pro Halbjahr zwei Leistungsnachweise, verbindlich ist in Q1- Q3
pro Halbjahr ein LNW und ein weiterer Nachweis nach Abs. 3

Q4: eine mündliche Kommunikationsprüfung (siehe LK)

Alle Klausuren werden zweistündig geschrieben

Abs. 3 Leistungsnachweise sind:

Klausuren –Referate und Präsentationen –umfassende schriftl. Ausarbeitungen

Nach Rechtsauskunft durch das SSA Offenbach gilt, dass die Regelung im GK
Bereich identisch wie im LK-Bereich ist.



Spanisch

Sekundarstufe I

Schriftliche Leistungen

Schriftliche Leistungsnachweise

Klasse 7-10: 4 Arbeiten (Spanisch 2. Fremdsprache)

Klasse 9-10: 4 Arbeiten (Spanisch 3. Fremdsprache)

Fehlerkennzeichnung

Korrekturzeichen sind z.B.: o – gr – expr – syn – prep – art – v – t

Weitere Differenzierungen sind möglich.

Bewertung

Die Bewertung von offenen und kreativen Schreibaufgaben erfolgt kriteriengeleitet mittels eines Bewertungsrasters (Grammatik/Sprachrichtigkeit, Inhalt, Ausdrucksvermögen/Stil).

Punktzahlen und prozentuale Gewichtung werden angegeben.

Bewertungseinheiten: bei ca. 93 % Note 1, bei ca. 80% Note 2, bei ca. 65 % Note 3, bei etwa 50 % die Note 4 und bei ca. 26% die Note mangelhaft.

Sonstige Leistungen

Mitarbeit im Unterricht, Hausaufgaben, Vokabeltests, Referate und Präsentationen, anteilige Leistungen bei Partner- und Gruppenarbeit.

Sekundarstufe II

Schriftliche Leistungsnachweise

E-Phase 2 schriftliche Leistungsnachweise pro Halbjahr

Q1-Q2: GK + LK : pro Halbjahr zwei Leistungsnachweise : Der Schwerpunkt liegt bei Textaufgaben. Diese können durch Sprachmittlungsaufgaben ersetzt werden.



Q3-Q4: GK: insgesamt drei Leistungsnachweise

Q3-Q4: LK: drei Leistungsnachweise (LNW Nr.2 vierstündig) – eine Klausur ist eine mündliche Kommunikationsprüfung

Die Leistungsnachweise werden als Klausuren angefertigt und nicht durch sonstige Leistungsnachweise ersetzt. Sonderregelung im LK-Bereich Q1-Q3.

Alle Leistungsnachweise werden zweistündig geschrieben (Ausnahme LK, Q3).

Hilfsmittel: Benutzung eines an der Schule eingeführten zweisprachigen und einsprachigen Wörterbuches

Bewertung

Bewertungsgrundlage:

- 40% Inhalt
- 60% Sprache (Sprachliche Richtigkeit & Ausdruck/Textgestaltung)
Die Bewertung der sprachlichen Leistung erfolgt Kriterien geleitet mittels des Bewertungsrasters der modernen Fremdsprachen des Hessischen Kultusministeriums.

Bewertungseinheiten oder prozentuale Gewichtungen werden angegeben.

Sonstige Leistungen

Referate und Präsentationen, Hausaufgaben, Mündliche Mitarbeit, umfassende schriftliche Ausarbeitungen, Vokabeltests.



Latein

Schriftliche Leistungen

Für die Korrekturen im Fach Latein gibt es für die Mittelstufe ein Korrekturraster:

Lateinarbeiten werden in Teilen Übersetzung (Text) und Grammatik/Interpretation im Verhältnis 2:1 Gewertet.

Bei den Übersetzungsaufgaben wird folgende Gewichtung der Fehler angewandt:

Die Gewichtung der Fehler richtet sich grundsätzlich nach dem Grad der Sinnentstellung. In der Regel ist von der folgenden Zuordnung auszugehen:

1 Fehler: Fehler im Bereich grundlegender Erscheinungen der lateinischen Syntax (Konstruktionsfehler; falsche Beziehung); - schwere Verstöße gegen die Semantik; - sinnentstellende Verstöße im Bereich der Morphologie; - schwere Verstöße gegen den deutschen Satzbau.

Lücken / Auslassen sinntragender Wörter

½ Fehler: Fehler im Bereich der Morphologie, die den Sinn nicht wesentlich entstellen; - auch leichte Verstöße im Bereich der lateinischen Syntax; - leichte Verstöße gegen die Semantik und gegen den deutschen Satzbau.

¼ Fehler: Ausdrucksfehler im Deutschen und geringfügige Verstöße gegen den deutschen Satzbau und gegen die deutsche Grammatik; - auch geringfügige Ungenauigkeiten in der Texterfassung.

Völlig verfehlt Abschnitte (Fehlernester):

Bei völlig verfehlten Abschnitten ist zunächst die Ursache der einzelnen Fehler zu analysieren. Falls sich ein Zusammenhang zwischen ihnen feststellen lässt, sollen die einzelnen Verstöße nicht in vollem Umfang angerechnet werden. Die Zahl der angerechneten Fehler ist mit dem Korrekturzeichen „Fehlernest“ (siehe unten) anzugeben.

Folgefehler/Wiederholungsfehler: Verstöße, die deutlich aus bereits bewerteten Fehlern her leitbar sind (sogenannte Folgefehler (Ff)), bleiben in der Bewertung unberücksichtigt. Gleiches gilt für offensichtliche Wiederholungsfehler (Wf)

Zur Gewichtung der Fehler sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:



Noten-Fehler-Tabelle (3-Fehler-Schritt)

1	bis max. 1
1-	bis max. 3
2+	bis max. 4
2	bis max. 5
2-	bis max. 6
3+	bis max. 7
3	bis max. 8
3-	bis max. 9
4+	bis max. 10
4	bis max. 11
4-	bis max. 12
5+	bis max. 13
5	bis max. 14
5-	bis max. 15
6+	bis max. 16
6	ab 16,25

Verwendete Korrekturzeichen (am Rand des Übersetzungstextes)

Bez Wortbeziehung, Satzbeziehung (z. B. falsche Zuordnung eines Adverbs)

F Form

Hierzu zählen folgende Fehlerarten:

C (Casus)
G (Genus)
GV (Genus Verbi)
M (Modus)
N (Numerus)
P (Person)
T (Tempus)
FF Folge-Fehler
K Konstruktion
L Lücke
S Sinn, inhaltliches Verständnis
V Vokabel
4 u Fehlernest z. B. 4

Markierung im Übersetzungstext:



Darstellendes Spiel

Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Kurses über die Zusammensetzung der Note informiert.

E-Phase: Schriftliche Leistungen machen ca. 1/3, sonstige Leistungen ca. 2/3 der Endnote aus.

Q-Phase: Schriftliche Leistungen und sonstige Leistungen machen jeweils ca. 50% der Endnote aus.

Die prozentuale Gewichtung der einzelnen Aufgabenteile in Klausuren oder bei fachpraktischen Prüfungen wird transparent gemacht.

Schriftliche Leistungen:

E-Phase:

E1: Eine Klausur in vorwiegend theoretischer Form, die einen spielpraktischen Anteil enthalten kann.

E2: Eine Klausur, die einen theoretischen Anteil hat. Die Präsentation vor den Schülerinnen und Schülern des Jahrgang 10 kann ein spielpraktischer Anteil der Klausur sein.

Q-Phase:

Q1: Zwei Klausuren, wobei eine Klausur spielpraktische Anteile haben kann.

Q2: Zwei Klausuren, wobei eine Klausur vorwiegend theoretisch ist und einen spielpraktischen Anteil haben kann. Die zweite Klausur kann durch die Aufführung als spielpraktische Prüfung ersetzt werden, wobei auch die direkte Vor- und die Nachbereitung der Aufführung in die Note einfließen.

Q3: Zwei Klausuren, wobei eine Klausur vorwiegend theoretisch ist und einen spielpraktischen Anteil haben kann. Die zweite Klausur kann durch die Aufführung als spielpraktische Prüfung ersetzt werden, wobei auch die direkte Vor- und die Nachbereitung der Aufführung in die Note einfließen.

Q4: Eine Klausur in vorwiegend theoretischer Form.

Sonstige Leistungen:

Zu den sonstigen Leistungen zählen neben den spielpraktischen Leistungen auch die Beiträge im theoretischen Bereich und die allgemeine Mitarbeit im Unterricht, sowie die Vor- und/oder Nachbereitung des Unterrichts, falls diese erforderlich ist.

Der Unterricht im Darstellenden Spiel zeichnet sich durch seinen hohen praktischen Anteil aus. Bei der Arbeit in und der Präsentation von Kleingruppen wird zwischen Gruppen- und Einzelleistung unterschieden.



Kunst

Die Schüler und Schülerinnen werden zu Beginn jedes Halbjahres über die Zusammensetzung der Noten informiert.

Sekundarstufe I

Praktische Arbeiten

Die praktischen Arbeiten werden als Hauptarbeiten und als Übungsarbeiten angefertigt. Hauptarbeiten werden stärker gewichtet als Übungsarbeiten (zweifach oder auch dreifach). Die Anzahl der Arbeiten ist themenabhängig und variiert. In der Regel werden zwei bis vier Hauptarbeiten pro Halbjahr angefertigt. Dies wird den Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

Sonstige Leistungen

Dazu zählen: praktische Mitarbeit –mündliche Mitarbeit –Materialbehandlung – Mitbringen von Materialien –Kurzreferate –Hausaufgaben –Zusatzaufgaben

Zeugnisnote

Die Zeugnisnote setzt sich zu zwei Dritteln aus den Noten der praktischen Arbeiten und zu einem Drittel aus den sonstigen Leistungen zusammen.

Weitere Aspekte zur Leistungsbewertung regeln die aktuellen Gesetze, Erlasse und Verordnungen (z.B. § 73 HSchG, § 26 VOGSV).

Sekundarstufe II

Leistungsnachweise

Die schriftlichen Leistungsnachweise werden zweistündig angefertigt

Einführungsphase

E1: 1 Klausur (theoretisch / praktisch kombiniert)

E2: 1 Klausur (rein theoretisch)

Qualifikationsphase Q1 - Q4 – GK Bereich

Q1: 1. LNW: fachpraktische Prüfung; 2. LNW: Klausur

Q2: 1. LNW: fachpraktische Prüfung; 2. LNW: Klausur (Vergleichsarbeit)

Q3: 1. LNW: fachpraktische Prüfung; 2. LNW: Klausur

Q4: 1. LNW: Klausur

Qualifikationsphase Q 1 - Q 2 – LK Bereich

Drei LNWs werden als Klausuren geschrieben - ein LNW wird umgewandelt (dies darf nicht die Vergleichsarbeit sein)



- Q1:** 1. LNW: Klausur (theoretisch/praktisch kombiniert); 2. LNW: Klausur (theoretisch/Kunstgeschichte)
- Q2:** 1. LNW: umgewandelt in Präsentation. Präsentation wird definiert: Zu einer eigenen praktischen Arbeit wird eine ausführliche Präsentationsmappe mit schriftl. Reflexionen, Analysen und Dokumentationen angefertigt.; 2. LNW: Klausur

Qualifikationsphase Q3 - Q 4 – LK Bereich

- Q3:** 1. LNW Klausur (theoretisch/praktisch kombiniert); 2. LNW Klausur unter Abiturbedingungen (theoretischer Schwerpunkt mit praktischem Anteil). Analog zu den schriftlichen Abiturprüfungen wird diese Klausur von vier auf fünf Schulstunden verlängert (Arbeitszeitverlängerung im Fach Kunst)
- Q4:** 1 LNW – dieser wird in eine fachpraktische Prüfung umgewandelt

Zeugnisnote:

Die Zeugnisnote setzt sich in der Sekundarstufe II mindestens zur Hälfte aus den sonstigen Leistungen sowie zum anderen Teil aus den zu erbringenden Leistungsnachweisen und fachpraktischen Prüfungen bzw. weiteren praktischen Arbeiten zusammen.

Weitere Aspekte zur Leistungsbewertung regeln die aktuellen Gesetze, Erlasse und Verordnungen (z.B. § 73 HSchG, § 26 VOGSV, §9 OAVO).



Musik

Sekundarstufe I

Schriftliche Leistungen

- Eine Lernkontrolle pro Halbjahr ca 1/3 der Halbjahresnote
- Ein Lernnachweis pro Jahr muss ein schriftlicher Nachweis sein

Die Leistungserwartungen werden in Form von Prozenten oder Bewertungseinheiten (BE) festgelegt.

Sonstige Leistungen

Diese werden als Gruppenleistung oder als individuelle Leistung erbracht

Als mündliche Leistungen gelten:

Hausaufgaben, mündliche Mitarbeit, Referate/ Präsentationen, fachpraktische Arbeiten, Mitarbeit beim Musizieren. Zu dieser Mitarbeit zählen: gesangliche Leistungen, Einsatz eines Musikinstrumentes, Vorspiel.

Bei Referaten / Präsentationen setzt sich die Note aus der Art des Vortrages und der inhaltlichen Darbietung zusammen.

Bei Gruppenarbeiten erfolgt eine inhaltliche Gesamtbewertung und eine individuelle Bewertung des Einzelnen/ der Einzelnen für die Art des Vortrages

Sekundarstufe II

Schriftliche Leistungen

E-Phase: 1 schriftlicher Leistungsnachweis pro Halbjahr

GK-Bereich

Q1-Q3 GK: pro Halbjahr 2 Klausuren oder jeweils eine Klausur und ein weiterer Leistungsnachweis, ein Leistungsnachweis sollte eine fachpraktische Prüfung sein.

Q 4 GK: ein schriftlicher Leistungsnachweis

LK-Bereich

Q1-Q2 LK: 4 schriftliche Leistungsnachweise oder drei Klausuren und ein weiterer Leistungsnachweis

Q3 LK: eine fachpraktische Prüfung und eine Klausur unter Abiturbedingungen (vierstündig)



Q4 LK: ein schriftlicher Leistungsnachweis

Die Leistungsnachweise sind zweistündig mit Ausnahme des LNW Nr.2 im LK-Bereich Q3

Die Leistungserwartungen werden in Form von Prozenten oder in Form von BE festgelegt.

Sonstige Leistungen:

Referate/Präsentationen: Hier setzt sich die Note etwa anteilig aus inhaltlicher Darstellung und Art des Vortrages zusammen. Ansonsten: Hausarbeiten, fachpraktische Arbeiten, mündliche Beiträge.

LK-Bereich

Q1-Q2 LK: 4 schriftliche Leistungsnachweise oder drei Klausuren und ein weiterer Leistungsnachweis

Q3 LK: eine fachpraktische Prüfung und eine Klausur unter Abiturbedingungen (vierstündig)

Q4 LK: ein schriftlicher Leistungsnachweis

Die Leistungsnachweise sind zweistündig mit Ausnahme des LNW Nr.2 im LK-Bereich Q3

Die Leistungserwartungen werden in Form von Prozenten oder in Form von BE festgelegt.

Sonstige Leistungen:

Referate/Präsentationen: Hier setzt sich die Note etwa anteilig aus inhaltlicher Darstellung und Art des Vortrages zusammen. Ansonsten: Hausarbeiten, fachpraktische Arbeiten, mündliche Beiträge.



Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Fachbereich II)

- Übersicht:**
1. Gemeinsame Regelungen der Fächer im FB 2
 2. Sonderregelungen einzelner Fächer (z. B. Bewertung des Betriebspraktikums in POWI in der Jahrgangsstufe 9 und der E2)
 3. Tabellen mit Übersichten zu Umfang / Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen in den verschiedenen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II.

1. Gemeinsame Regelungen der Fächer im FB II

- a) Zu Beginn eines Schuljahres teilen die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern die Bewertungskriterien für die zu erbringenden schriftlichen und mündlichen Leistungen und deren Gewichtung mit und vermerken dies im Klassenbuch bzw. digitalen Kursheft.
- b) Werden statt einer Klausur (Sekundarstufe 2) bzw. einer Lernkontrolle (Sekundarstufe 1) andere Formen der schriftlichen Leistungskontrolle angesetzt (Referat und/oder Präsentation, umfassende schriftliche Ausarbeitung), informiert die Lehrkraft rechtzeitig über Form, Umfang, Ablauf, Bewertung und Gewichtung) und unterstützt bei Bedarf durch Material- und Literaturhinweise.
- c) Die **Bewertung schriftlicher Arbeiten** muss nachvollziehbar sein. Die einzelnen Aufgaben in schriftlichen Arbeiten (Lernkontrollen Sekundarstufe 1, Klausuren Sekundarstufe 2) enthalten auf dem Aufgabenblatt eine Angabe zur Gewichtung der Aufgaben (Prozent/Bewertungseinheiten).
- d) Im Rahmen der Durchsicht bzw. Korrektur fügt die Lehrkraft Kommentierungen fachlicher Art sowie Lob, Kritik, Verbesserungsvorschläge am Heftrand bzw. unter der Arbeit an. Auch standardisierte Bewertungsblätter mit Aufschlüsselung der erwarteten und erbrachten Leistung nach Bewertungseinheiten sind möglich.
- e) Bei deutlicher Diskrepanz zwischen der schriftlichen Leistung (Klausur /Lernkontrolle oder alternativer Leistungskontrollen) und allen sonstigen Leistungen („mündliche Note“) werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf des jeweiligen Halbjahres möglichst zeitnah und rechtzeitig individuell informiert.
- f) Die schriftlichen Leistungskontrollen werden in einem Heft (Typ 25) oder Din-A-4 Doppelbogen auf liniertem Papier mit breitem Rand verfasst. In der Sekundarstufe 2 wird die Gesamtwortzahl unter die Arbeit geschrieben.
- g) Erhebliche Fehler und Mängel in der äußeren Form werden bei der Bewertung berücksichtigt. Bei Klausuren in der Sekundarstufe 2 führen sprachliche



Mängel/ Fehler zum Punktabzug von einem Punkt ab Fehlerindex 3 und zwei Punkten ab Fehlerindex 6.

- h) In Klausuren der Sekundarstufe 2 darf die Wiedergabe bzw. Zusammenfassung von Texten nicht länger sein als ca. ein Drittel des Ausgangstextes, die Gewichtung dieser Aufgabe in der Arbeit ist maximal 30 Prozent.
- i) Die Schüler müssen beim Referieren von Fremdäußerungen den Konjunktiv in seiner Signalfunktion verwenden. Bei Bezug auf eine Quelle muss der Wiedergabecharakter durchgängig erkennbar sein. Wenn dies gewährleistet ist, kann auch der Indikativ verwendet werden.
- j) Schon frühzeitig in der Sekundarstufe 1 werden im Unterricht die Operatoren als Arbeitsanweisungen erläutert, geübt und in den Aufgabenstellungen der Lernkontrollen verwendet. Einzelheiten zur Abfolge regeln die Fachschaften.
- k) Geschriebene Arbeiten werden in keinem Fall zur Nachbearbeitung durch Schüler (Wörter zählen, Formkorrekturen usw.) erneut ausgeteilt.
- l) Mindestens einmal im Halbjahr und vor den Zeugniskonferenzen wird den Schülerinnen und Schülern der Zwischenstand für **die sonstigen Leistungen (mündliche Beteiligung, Hausaufgaben, Kurzreferate)** mitgeteilt und erläutert. Bei der mündlichen Beteiligung ist zu berücksichtigen, dass Qualität und Quantität jeweils abzuwägen sind, wobei der Qualität ein höherer Stellenwert zukommt. Die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler soll in diesem Zusammenhang gefördert werden, diese kann von der Lehrkraft berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe soll derart erfolgen, dass die Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Bekanntgabe grundsätzlich noch die Möglichkeit haben, ihre Leistung zu verbessern.

Kriterien zur Bewertung der mündlichen Beteiligung in Sekundarstufe 1 (Klassen 5 - 10)

Note 1:

Regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Problembewusstsein und Herstellung von größeren Zusammenhängen, Differenzierung von Perspektiven, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Verknüpfung von Kenntnissen, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen. Angemessene und klare sprachliche Darstellung unter Einschluss fachsprachlicher Terminologie in ganz besonderem Maße.

Note 2:

Regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Problembewusstsein, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem und zwischen verschiedenen Sichtweisen. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die



Unterrichtsreihe hinausreichen. Angemessene klare sprachliche Darstellung unter Einschluss fachsprachlicher Terminologie.

Note 3:

Freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.

Note 4:

Es muss erkennbar sein, dass dem Unterricht kontinuierlich gefolgt wird (inkl. Hausaufgaben). Zusätzlich, mindestens gelegentlich, Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und entsprechenden Anforderungen zu annähernd 50 Prozent.

Note 5:

Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderungen sind häufig nicht oder nur teilweise richtig.

Note 6:

Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderungen sind falsch.



2. Sonderregelungen einzelner Fächer

Politik und Wirtschaft

Bewertung der Ausarbeitungen zum Betriebspraktikum im Jahrgang 9 (2. Halbjahr)

Zusammensetzung der Gesamtbewertung im Zeugnis 9/II:

- ein Drittel Praktikumsauswertung anstelle der Lernkontrolle
- zwei Drittel mündliche Mitarbeit und sonstige Leistungen (z.B. Hausaufgaben, Protokolle u.a.)

Anforderungen an die Ausarbeitungen zum Betriebspraktikum oder einem Alternativprogramm:

- Formalia (Format, sprachliche Richtigkeit) (20BE)
- Begründung Praktikumswahl und Erwartungen (10 BE)
- Vorstellung des Betriebes (20BE)
- Ausführliche Beschreibung des Berufsbildes (20 BE)
- Eine typische Tätigkeit beschreiben (10BE)
- Beurteilung und Konsequenzen (20BE)

Bewertung der Ausarbeitungen zum Betriebspraktikum im Jahrgang 11 (E-Phase, 2. Halbjahr)

Zusammensetzung der Gesamtbewertung im Zeugnis E2:

- ein Drittel Praktikumsauswertung (davon 70 Prozent Präsentation, 30 Prozent schriftliche Reflexion)
- ein Drittel ein schriftlicher Leistungsnachweis als Klausur
- ein Drittel mündliche Mitarbeit und sonstige Leistungen (z.B. Hausaufgaben, Protokolle u.a.)

Anforderungen an die Ausarbeitungen zum Betriebspraktikum:

- **mediengestützte Präsentation** 15 bis 20 Minuten (= 70 Prozent der Bewertung)
- **schriftlicher Bericht** ca. zwei getippte Seiten, Schrift 12 (= 30 Prozent der Bewertung)

Leistungserwartungen und Gewichtung in Einzelaspekten:

1. mediengestützte Präsentation

- a) allgemeine, knappe Vorstellung von **Branche, Betrieb, eigener Tätigkeit** (20BE)
- b) **Spezialbericht** zu einem besonderen Aspekt (z.B. Versuch, Gerät, Produktionsablauf, Mitbestimmung im Betrieb), evtl. Mitarbeiterinterview (30BE)
- c) Vorstellung eines **Berufs bzw. Berufsfeldes**, Ausbildung, Zukunftschancen (20BE)



- d) **Resümee:** Was war gut, was schlecht? Empfehlenswert für wen? (10BE)
- e) **Gestaltung** der Präsentation: Sprache, Auftreten, mediale Visualisierung (20BE)

2. Bericht mit schriftlicher Reflexion

- a) Was war gut oder schlecht an meiner Arbeit? Was habe ich gerne oder ungerne gemacht? Dazu gehören Begründungen!
- b) Verhältnis von eigenen Erwartungen und tatsächlichen Erfahrungen;
- c) meine positiven Fähigkeiten und Stärken;
- d) allgemeine persönliche Folgerungen: Was liegt mir, was gar nicht? Was möchte oder muss ich noch lernen? Vergleich mit anderen Berufserfahrungen bzw. Testergebnissen (vor allem dem GEVA-Test);
- e) äußere Form und Gestaltung der Reflexion.

Geschichte

Regelungen zur Konzeption der Lernkontrollen in der Sekundarstufe 1 (Klassen 7 - 10)

- erste Lernkontrolle: Abfrage und Begriffsklärung; erste Konfrontation mit einer Abbildung, einer Quelle
- zweite Lernkontrolle: Kombination von kleiner Textquelle und Aufgaben/Fragen, die mehr als nur ein Stichwort als Antwort erfordern
- dritte und folgende Lernkontrollen: Textquelle im Mittelpunkt



3. Umfang und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen

Sekundarstufe 1: Bewertung der schriftlichen Arbeiten und sonstiger Leistungen

Fach: Unterricht in den Klassenstufen	Schriftliche Arbeit als Lernkontrolle im Klassen- oder Kursverband unter Aufsicht von einer Schulstunde; Gewichtung für das jeweilige Zeugnis	Sonstige Leistungen (= mündliche Mitarbeit, Hausaufgaben, Protokolle, Kurzreferate, Beteiligung an Einzel-, Partner-, Gruppenarbeit, Heftführung, Arbeitsmaterial); Gewichtung für das jeweilige Zeugnis
POWI 7 - 10	eine pro Halbjahr etwa ein Drittel	etwa zwei Drittel
Geschichte 6 - 10	eine pro Halbjahr etwa ein Drittel	etwa zwei Drittel
Ev. Religion Kath. Religion Ethik jeweils 5 - 10	eine pro Halbjahr etwa ein Drittel Einmal in einem Schuljahr <u>kann</u> die Lernkontrolle auch durch eine andere Form (Referat, Präsentation u.Ä.) ersetzt werden. Dies soll möglichst im ersten Halbjahr erfolgen.	etwa zwei Drittel
Erdkunde 5, 7 (erstes Hj), 8	eine pro Halbjahr etwa ein Drittel	etwa zwei Drittel

Sekundarstufe 2: Bewertung der sonstigen Leistungen

Fach :	E1 und E2 :	Q1 - Q3 :	Q4 :
	Mündliche Beteiligung, Qualität und Erledigung der Hausaufgaben, Kurzreferate, Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, Protokolle, Vorhandensein des Arbeitsmaterials, Heftführung		
POWI	E1 : 60 Prozent E2 : ein Drittel (wegen des Praktikums)	50 Prozent	60 Prozent
Geschichte	60 Prozent	50 Prozent	50 Prozent



<u>Ev. Religion</u> <u>Kath. Religion</u> <u>Ethik</u>	60 Prozent	50 Prozent	60 Prozent
<u>Erdkunde</u>	60 Prozent	50 Prozent	60 Prozent



Sekundarstufe 2 : Bewertung der schriftlichen Arbeiten (Klausuren)

<u>Fach :</u>	<u>E1 und E2:</u> <u>Schriftliche Arbeit als Klausur</u> <u>Dauer</u> <u>Gewichtung</u> für das jeweilige Zeugnis	<u>Q1 bis Q3:</u> <u>Schriftliche Arbeit als Klausur</u> <u>Dauer</u> <u>Gewichtung</u> für das jeweilige Zeugnis	<u>Q4:</u> <u>Schriftliche Arbeit als Klausur</u> <u>Dauer</u> <u>Gewichtung</u> für das jeweilige Zeugnis
<u>POWI</u>	eine pro Halbjahr zwei Schulstunden 40 Prozent in E1 ein Drittel in E2 (wegen des Praktikums)	zwei pro Halbjahr zwei Schulstunden im LK in Q3 eine davon vier Schulstunden; zusammen 50 Prozent pro Halbjahr. Im Grundkurs <u>kann</u> eine Klausur pro Halbjahr durch eine andere Form ersetzt werden (Referat, Präsentation oder umfassende schriftliche Ausarbeitung). Die Fachkonferenz befürwortet Klausuren.	eine zwei Schulstunden 40 Prozent
		Im LK <u>kann</u> eine Klausur einmal in Q1 - Q4 durch eine andere Form (Referat, Präsentation, umfassende schriftliche Ausarbeitung) ersetzt werden.	
<u>Geschichte</u>	eine pro Halbjahr zwei Schulstunden 40 Prozent	zwei pro Halbjahr zwei Schulstunden im LK Q3: einmal vier Schulstunden; zusammen 50 Prozent pro Halbjahr. Im Grundkurs <u>kann</u> eine Klausur pro Halbjahr durch eine andere Form ersetzt werden (Referat, Präs. oder umfassende schriftliche Ausarbeitung). Die Fachkonferenz befürwortet Klausuren.	eine zwei Schulstunden 50 Prozent
		Im LK <u>kann</u> eine Klausur einmal in Q1 - Q4 durch eine andere Form (Referat, Präsentation, umfassende schriftliche Ausarbeitung) ersetzt werden.	



Fach :	E1 und E2: <u>Schriftliche Arbeit als Klausur</u> <u>Dauer</u> <u>Gewichtung</u> für das jeweilige Zeugnis	Q1 bis Q3: <u>Schriftliche Arbeit als Klausur</u> <u>Dauer</u> <u>Gewichtung</u> für das jeweilige Zeugnis	Q4: <u>Schriftliche Arbeit als Klausur</u> <u>Dauer</u> <u>Gewichtung</u> für das jeweilige Zeugnis
<u>Ev. Religion</u> <u>Kath. Religion</u> <u>Ethik</u>	eine pro Halbjahr zwei Schulstunden 40 Prozent	zwei pro Halbjahr zwei Schulstunden zusammen 50 Prozent pro Halbjahr. Eine Klausur pro Halbjahr <u>kann</u> durch eine andere Form ersetzt werden (Referat, Präsentation oder umfassende schriftliche Ausarbeitung).	eine zwei Schulstunden 40 Prozent
<u>Erdkunde</u>	eine pro Halbjahr zwei Schulstunden 40 Prozent	zwei pro Halbjahr zwei Schulstunden zusammen 50 Prozent pro Halbjahr Eine Klausur pro Halbjahr <u>kann</u> durch eine andere Form ersetzt werden (Referat, Präsentation, umfassende schriftliche Ausarbeitung).	eine zwei Schulstunden 40 Prozent



Mathematisch- naturwissenschaftlich- technisches Aufgabenfeld (Fachbereich III)

Biologie

Es werden folgende **schriftlichen Leistungen** erbracht:

In der **Sekundarstufe I** gibt es eine Lernkontrolle pro Halbjahr.

In der **Sekundarstufe II** gilt folgende Regelung:

Einführungsphase E je ein Leistungsnachweis sowie in den Qualifikationsphasen 1 bis 4 je 2 Leistungsnachweise pro Halbjahr.

Zu den **sonstigen Leistungen** zählen Hausaufgaben, Heftführung, Präsentationen, Referate, Hausarbeiten (z. B.: Erstellen eines Herbariums/Blättersammlung), Mitarbeit in Gruppenarbeiten.

In der Sekundarstufe I zählen schriftliche Leistungen ein Drittel, die übrigen Leistungen zählen in der Summe zwei Drittel.

Die Einzelgewichtung der übrigen Leistungen bestimmt der Fachlehrer in Abhängigkeit von geplanten Unterrichtsinhalten und Unterrichtsformen, jedoch fällt auf die kontinuierliche mündliche Mitarbeit (incl. Hausaufgaben) im Verlauf des Schulhalbjahres stets das Hauptgewicht der Notengebung. Sind keine zusätzlichen Leistungen (s. o.) vorgesehen, sind dies maximal zwei Drittel der Gesamtnote.

In der Einführungsphase E sollte die Gewichtung der schriftlichen und der sonstigen Leistungen etwa im Verhältnis 40 Prozent zu 60 Prozent erfolgen. In der Qualifikationsphase 1 – 4 werden die beiden schriftlichen Leistungsnachweise und die sonstigen Leistungen zu je 50 Prozent gewichtet, den Ausschlag für die Endnote gibt im Zweifelsfall die Bewertung der mündlichen bzw. der zusätzlichen Leistungen.



Chemie

Für die **Sekundarstufe I** beschließt die Fachkonferenz Chemie über die allgemeinen Regelungen hinaus:

- Die mündliche Note wird den Schülern ins Heft diktiert bzw. geschrieben, die Unterschrift der Eltern wird kontrolliert,
- Es gibt ein Formular für die Mitteilung der ersten mündlichen Note im Halbjahr, das von den Eltern unterschrieben werden muss.

Die Zeugnisnote ergibt sich anteilig aus einem Drittel der schriftlichen Leistung und zwei Dritteln der mündlichen Leistung.

Für die **Sekundarstufe II** gilt folgende Regelung:

In der Jahrgangsstufe E erfolgt die Bewertung der schriftlichen und sonstigen Leistungen im Verhältnis 40 Prozent zu 60 Prozent.

In der Qualifikationsphase Q1 – Q4 erfolgt die Bewertung der sonstigen Leistungen zu mindestens 50 Prozent.



Informatik

Neben den schriftlichen Leistungsnachweisen ist im Informatikunterricht die Arbeit in Projektform zentrale Unterrichtsform. Zur Bewertung dieser Projekte beschließt die Fachkonferenz den folgenden Kriterienkatalog.

Die Gesamtpunktzahl 100 Bewertungseinheiten (BE) setzt sich aus folgenden Teilpunkten zusammen:

Programmanforderungen (60 BE)

- Lauffähigkeit
 - bei Einschränkungen Hinweise in der Dokumentation
 - ggf. Systemanforderungen angeben
- Benutzerfreundlichkeit
 - Layout
 - klare Benutzeraufforderungen
 - Übersichtliche Ausgabe der Ergebnisse
 - angemessene Fehlermeldungen
- Kommentare im Quelltext
 - ersetzt nicht die Programmanalyse in der Dokumentation
- Anspruchsniveau/Schwierigkeitsgrad
 - Funktionsumfang entsprechend der Anforderungen
 - Zusatzaufgaben (als Ausgleich von Defiziten)

Anforderungen an die Dokumentation (30 BE)

- Aufgabenverteilungsplan
- Modellierung
 - UML-Diagramm / ER-Diagramm / Struktogramm / Programmablaufplan
 - Erklärungen zu den Diagrammen
- Programmanalyse
 - Inhaltliche Beschreibung des Programmablaufs: Was macht das Programm?
 - Verständliche und fachlich einwandfreie Beschreibung
- Kritische Diskussion der Ergebnisse und Reflexion
- Formalien: Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Quellen, digital erzeugt (doc/pdf, evtl. als HTML-Dokument), Strukturierung, Rechtschreibung (Fehlerindex entsprechend der gültigen OAVO)

Anforderungen an die Präsentation der Projektergebnisse (10 BE)

- Angemessener Medieneinsatz
- Fachsprache korrekt nutzen
- Verständlichkeit/ Nachvollziehbarkeit
- Strukturierung
- Präsentationstechniken (Kommunikationskompetenz)



Mathematik

Beurteilt werden der Lernerfolg in mathematischen Inhalten und mathematischen Problemlösekompetenzen sowie die Aktivitäten, das Verhalten und der Lernprozess der Schülerinnen und Schüler in allen Bereichen des Unterrichts.

Die Note setzt sich ungefähr zu gleichen Teilen aus den schriftlichen und den sonstigen Leistungen zusammen. Zu den *sonstigen Leistungen* gehören alle Leistungen außer den schriftlichen Leistungen.

Dazu gehören

- die aktive Teilnahme im Unterricht bei allen Unterrichtsmethoden, etwa durch Wortbeiträge
- dem Unterricht aktiv und aufmerksam zu folgen
- Unterrichtsmaterialien mitzuführen
- eine Heftführung, welche inhaltlich und in äußerer Form angemessen die eigene Tätigkeit dokumentiert
- das Erledigen von Hausaufgaben. Das Erteilen von Hausaufgaben ist die Regel. Diese werden besprochen und in ihrer Qualität gewürdigt. Hausaufgaben können sowohl schriftlich als auch mündlich überprüft werden.
- das Erlernen und Anwenden der mathematischen Fachsprache und Symbolik in angemessener Darstellung
- das Verbalisieren mathematischer Sachverhalte und von Anwendungsbezügen
- Methodenkompetenz
- Fragen und auch Fehler können den Unterricht konstruktiv voranbringen
- Inhalte und Aufgaben, die über digitale Medien vermittelt werden, gehören zu den verbindlichen Unterrichtsinhalten und sind Grundlagen der Leistungsbewertung.

Zusätzliche Referate zur Notenverbesserung gibt es nicht (vgl. § 17 (4), VGS), entscheidend ist die kontinuierliche Leistung.



Physik

Die Fachkonferenz beschließt in Bezug auf die Beurteilung der **schriftlichen Leistung** folgende Regelungen:

- In der Sekundarstufe I werden rein sprachliche Fehler (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Ausdruck, Satzbau etc.) in der Regel nicht benotet. Bei gravierenden Mängeln, welche sich insbesondere auf das Verständnis bzw. die fachliche Richtigkeit des geschriebenen Inhalts auswirken, kann dennoch ein Abzug für Mängel in der äußeren Form erfolgen. Dieser soll – in Anlehnung an die Oberstufenregelung – nicht mehr als höchstens zwei Drittel Notenstufen betragen.
- Lösungen und Ansätze von Lösungen müssen nachvollziehbar sein. Dies kann – abhängig von der konkreten Aufgabe – unter anderem folgende Punkte umfassen:
 - Angabe der für die Lösung benötigten Formel
 - ggf. nötige Umformungen
 - Einsetzen der Zahlenwerte (mit Einheiten)
 - Angabe des Ergebnisses in sinnvoller Genauigkeit einschl. der passenden Einheit

Zusätzlich zur kontinuierlichen Mitarbeit im Unterricht, die das Hauptgewicht der Note der sonstigen Leistungen bildet, können insbesondere folgende Punkte in die Notenfindung einfließen:

- Heftführung nach den Vorgaben der Lehrkraft, insbesondere Dokumentation der Experimente, z.B. in Form von Versuchsprotokollen
- Schülerexperimente – siehe auch die Ausführungen im Folgenden
- Referat / Präsentation – siehe auch die Ausführungen im Folgenden

Im Fach Physik bieten sich die Arbeitsmethoden „Schülerexperiment“ und „Referat“ bzw. „Präsentation“ in vielen Themengebieten an. Für Physikreferate oder –präsentationen empfiehlt die Fachkonferenz:

Das gesamte Referat bzw. die gesamte Präsentation soll nur dann als mindestens ausreichend bewertet werden, wenn sowohl der Vortrag (Inhalt und Form der Präsentation) als auch das ggf. durchgeführte Kolloquium jeweils mindestens ausreichend sind.

Bei der Durchführung von Schülerexperimenten sind folgende Punkte für die Beurteilung von besonderer Bedeutung:

- Das Vorhandensein von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen
- Zielgerichtetes Arbeiten
- Die Organisation der Arbeit
- Die Bereitschaft und das Vermögen zu kooperativer Arbeit
- Der fachgerechte Umgang mit Experimentiermaterialien
- Die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften
- Die Erstellung eines Versuchsprotokolls
- Die Reflexion der Ergebnisse der Experimente und Ausarbeitungen
- Die Kommunikation der Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit



Auch bei kooperativen Arbeitsformen ist die individuelle Leistung durch den Fachlehrer geeignet zu berücksichtigen.



Sport

Sekundarstufe I

Bezugsquelle: Hessisches Kultusministerium, Institut für Qualitätsentwicklung, Leitfaden - Maßgebliche Orientierungstexte zum Kerncurriculum Sekundarstufe I , S.43f

Die Regelungen zur Leistungsbewertung und Lernerfolgsüberprüfung wurden von der Sportfachkonferenz getroffen: Die Lernerfolgsüberprüfungen im Fach Sport der Jahrgangsstufen 5 bis 10 beziehen sich auf die Bildungsstandards und Inhaltsfelder des Kerncurriculums und des Schulcurriculums für das Fach Sport.

Die Leistungsbewertungen im Sportunterricht dokumentieren die Lernergebnisse in den ausgewiesenen Kompetenzbereichen bezogen auf die inhaltlichen Aussagen in den Inhaltsfeldern. Die Leistungsbewertung spiegelt den erreichten Könnensstand und Lernfortschritt wider. Darüber hinaus sind aber auch der Grad der individuellen Anstrengung und der Bereitschaft, die Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit zu erweitern, beurteilungsrelevant.

Neben den verbindlichen Vorgaben des Kerncurriculums können auch Leistungstabellen (z.B. für die Bundesjugendspiele, das Sportabzeichen oder die Anforderungen des Jugendschwimmabzeichens) als Orientierungsgrundlage für altersspezifische Leistungsanforderungen dienen. Diese allein können aber nicht als Beurteilungskriterien gelten, denn es ist zu berücksichtigen, dass sportliches Können auch von den individuellen körperlichen Voraussetzungen abhängig ist. Bei der Leistungsbewertung sind die Inhaltsfelder angemessen zu berücksichtigen.

Beurteilungsrelevant sind einerseits die im Unterrichtsprozess kontinuierlich erbrachten Leistungen.

Hierzu gehören insbesondere:

- anwendungsbezogenes Bewegungskönnen und -wissen (z.B. Beherrschung der Technik, Taktik und der Regeln in den einzelnen Inhaltsbereichen unter Einbeziehung des individuellen Lernfortschritts)
- koordinative, konditionelle, gestalterische Kompetenzen
- Selbst- und Mitverantwortung, Anstrengungsbereitschaft, Aushalten von Frustrationen
- Selbstständigkeit, Mitverantwortung, Beiträge zur gemeinsamen Planung und Gestaltung von Lern-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfsituationen
- Fairness, Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit, sich auf die Unterrichtssituation einzulassen
- strukturierte Wiedergabe von Kenntnissen, Erfahrungen und Einsichten
- sachgerechte und ggf. kritisch reflektierte Erläuterung von Sachzusammenhängen

Andererseits wird der Kompetenzerwerb punktuell überprüft und das motorische Handeln bewertet auf der Grundlage von:



- quantitativ messbaren Leistungen (z. B. im C-G-S-System)
- qualitativ messbaren Leistungen des Bewegungskönnens bezogen auf die behandelten Unterrichtsschwerpunkte

Hierbei können als Kriterien zugrunde gelegt werden:

- konditionelle und koordinative Fähigkeitsentwicklung
- Funktionalität und Präzision der Bewegungsausführung
- Vielfalt und Varianz der gezeigten motorischen Lösungen – Schwierigkeitsgrad
- situative Angemessenheit
- ästhetisch-gestalterischer Ausdruck

Als Überprüfungsform eignen sich in diesem Bereich besonders Demonstrationen, Wettkämpfe, Tests, Lernberichte, Präsentationen.

Sekundarstufe II

Bezugsquelle: Ausführungserlass Sport zur Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung

Regelung LK: zwei besondere Fachprüfungen zählen jeweils etwa 25 Prozent (zusammen bis zu 50 Prozent). Weitere praktische Prüfungen, mündliche Mitarbeit und kontinuierlich im Unterricht erbrachte Leistungen zählen insgesamt mindestens 50 Prozent.

Regelung dreisstündiger Kurs: eine besondere Fachprüfung stellt bis zu 50 Prozent der Note dar.

Sonstige praktische Prüfungen, mündliche Mitarbeit und kontinuierlich im Unterricht erbrachte Leistungen zählen insgesamt mindestens 50 Prozent.

Regelung Grundkurse: eine besondere Fachprüfung in einer Sportart zählt bis zu 50 Prozent der Gesamtnote. Weitere (Q- und E-Phase) praktische Prüfungen, mündliche Mitarbeit und kontinuierlich im Unterricht erbrachte Leistungen zählen insgesamt mindestens 50 Prozent.

1. Sportleistungskurs:

Zwei Fachprüfungen pro Halbjahr! Jede Fachprüfung besteht aus einer Klausur und einer praktischen Prüfung. Beide Teile werden gleichgewichtig gewertet. Die beiden Fachprüfungen ergeben bis zu 50 Prozent der Halbjahresnote. Die verbleibenden mindestens 50 Prozent setzen sich zusammen aus mündlichen Leistungen und sonstigen Leistungen.



$(FP1 + FP2) \times 0,5 + (mdl. Note + sonst. Leistungen) \times 0,5$ = Zeugnisnote (wird dann gerundet!)

2. Grundkurs 4. / 5. Prüfungsfach:

Eine Fachprüfung pro Halbjahr! Die Fachprüfung wird mit bis zu 50 Prozent gewichtet. Die verbleibenden mindestens 50 Prozent setzen sich zusammen aus mündlichen Leistungen und sonstigen Leistungen.

$FP1 \times 0,5 + (mdl. Note + sonst. Leistungen) \times 0,5$ = Zeugnisnote (wird dann gerundet!)

3. Grundkurs:

Im Grundkurs der Einführungs- und der Qualifikationsphase ist eine Fachprüfung durchzuführen, welche laut Empfehlung der OAVO aus mindestens 25 Prozent Anteilen Sporttheorie und bis zu 75 Prozent Anteilen Sportpraxis besteht. Die besondere Fachprüfung geht mit bis zu 50 Prozent in die Gesamtnote ein. Die kontinuierlich erbrachten Leistungen im Unterricht zählen mit mindestens 50 Prozent. Der jeweilige Fachlehrer entscheidet jeweils hinsichtlich genauer Gewichtung der Fachprüfung, deren Integration in seine Notengebung und der Überprüfung theoretischer Inhalte. Es ist darauf zu achten, dass dies in angemessener Form geschieht.

Die besondere Fachprüfung

Die besondere Fachprüfung besteht aus einem sportpraktischen und einem sporttheoretischen Teil. Auf eine enge Verzahnung von Sporttheorie und Sportpraxis ist zu achten. Es muss sichergestellt sein, dass sich die besondere Fachprüfung in der Sporttheorie und der Sportpraxis unmittelbar auf das Unterrichtsgeschehen bezieht.

Die Aufgabenstellungen der besonderen Fachprüfung können in der Sporttheorie und der Sportpraxis für die gesamte Lerngruppe verbindlich sein (gleiche Aufgabenstellungen) oder es können individuelle Schwerpunkte (unterschiedliche



Aufgabenstellungen für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen) gesetzt werden.

Der sportpraktische Teil der besonderen Fachprüfung besteht aus Leistungsüberprüfungen in den schwerpunktmäßig im Unterricht behandelten Sportarten. Entsprechend den Schwerpunktsetzungen im Unterricht werden überprüft:

- das Fertigniveau (quantitativ und qualitativ) und
- das Fähigkeitsniveau

Geeignete Überprüfungsverfahren können u. a. sein:

- Demonstrationen normierter Bewegungsabläufe,
- Demonstrationen gestalterischer Bewegungsabläufe,
- informelle Testverfahren,
- standardisierte Testverfahren sowie
- Spielüberprüfungen

Im sporttheoretischen Teil der besonderen Fachprüfung werden überprüft:

- die fachlichen Kenntnisse und
- die Methodenkompetenz

Im **Leistungskurs** besteht der sporttheoretische Teil der besonderen Fachprüfung aus einer Klausur. Hier ist der Anteil des sporttheoretischen und sportpraktischen Teils an dem Gesamtergebnis der besonderen Fachprüfung mit jeweils exakt 50 Prozent zu gewichten (§ 9 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b OAVO).

Im **dreistündigen Grundkurs** besteht der sporttheoretische Teil der besonderen Fachprüfung aus jeweils einer mündlichen oder einer schriftlichen Einzelprüfung. Bei der Bewertung der besonderen Fachprüfung soll zu der für die Abiturprüfung maßgeblichen anteilig gleichen Gewichtung zwischen sportpraktischem und sporttheoretischem Teil (§ 25 Abs. 8 OAVO) hingeführt werden (Sporttheorie bis zu 50 Prozent, Sportpraxis mindestens 50 Prozent).

In der **Einführungsphase** und im **zweistündigen Grundkurs** kann der sporttheoretische Teil der besonderen Fachprüfung prüfungsdiagnostisch unterschiedliche Formen aufweisen. Hier sind schriftliche oder mündliche Einzelprüfungen sowie Gruppenprüfungen geeignet. Der Anteil des sporttheoretischen Teils der besonderen Fachprüfung ist bezogen auf das Gesamtergebnis der besonderen Fachprüfung mit mindestens 25 Prozent zu gewichten (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und § 9 Abs. 6 Satz 3 Buchst. a OAVO).

Bei der besonderen Fachprüfung wird das Ergebnis mit einer ganzen Punktzahl festgesetzt. Die Bewertung des sporttheoretischen oder des sportpraktischen Teils der Prüfung mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung der besonderen Fachprüfung mit mehr als drei Punkten und die Bewertung eines Teils der Prüfung mit ein, zwei oder drei Punkten eine Gesamtbewertung der besonderen Fachprüfung mit mehr als fünf Punkten aus (§ 9 Abs. 15 OAVO). Zur Ermittlung der Note findet die anliegende Sperrklauseltabelle (Anlage 1) Anwendung.



Kriterien für die Beurteilung kontinuierlich erbrachter Leistungen können sein:

- Einsatzbereitschaft, Lern- und Arbeitsverhalten
- Selbst- und Mitverantwortung
- Beiträge zur gemeinsamen Planung und Gestaltung von Lernprozessen
- Fairness
- Kooperationsbereitschaft
- Gesprächsverhalten mündlichen Unterrichtsphasen
- Regelkenntnisse
- Organisationsfähigkeit
- Sozialverhalten
- aktive Mithilfe beim Auf- und Abbau
- Bereitschaft zur Übernahme von Unterrichtsphasen (z.B. Aufwärmen, Dehnen)

Anlage 1 zu Abschnitt I Sperrklauseltabelle

Praxis / Theorie Theorie / Praxis	3	2	1	0
15	5	5	5	3
14	5	5	5	3
13	5	5	5	3
12	5	5	5	3
11	5	5	5	3
10	5	5	5	3
9	5	5	5	3
8	5	5	5	3
7	5	5	4	3
6	5	4	4	3
5	4	4	3	3
4	4	3	3	2
3	3	3	2	2
2	3	2	2	1



1	2	2	1	1
0	2	1	1	0

Die obenstehenden Bewertungsvorgaben wurden auf Grundlage der aktuellen OAVO (20. Juli, 2009) von der Sportfachkonferenz beschlossen.